

**Anordnung
zur Änderung der Preisanordnungen
Nr. 4132 und 4132/1
— Elektromontageleistungen
(Lieferungen von bzw. Leistungen an
elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) —
vom 30. Dezember 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II Nr. 31 S. 211) sind für alle Leistungen an Starkstrom-Freileitungen — aller Bereiche außer Bergbau — und an Starkstrom-Kabelleitungen für die öffentliche Versorgung (aus Schlüsselnummer 136 09 53 0 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil II C, Neudruck 1970) nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Preisliste 7 der Preisanordnung Nr. 4132 wird außer Kraft gesetzt.

(3) Für die mit Abs. 2 außer Kraft gesetzte Preisliste 7 werden entsprechend den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) die neuen Preise mit Preisbewilligung* von dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortlichen Organ bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1971

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

* Die Preisbewilligung (Preiskatalog) ist bei der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-AG, 104 Berlin, Hermann-Matern-Str. 35, zu beziehen.

**Anordnung
über die Gründung der WB Altrohstoffe
und die Auflösung des Staatlichen Kontors
für nichtmetallische Rohstoffreserven**

vom 5. Januar 1972

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wird die WB Altrohstoffe (nachfolgend VVB genannt) mit dem Sitz in Berlin gegründet.

(2) Die WB ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird sie mit Fonds ausgestattet und erhält staatliche Plankennziffern. Die VVB hat per 1. Januar 1972 die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die WB ist dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

§ 2

Es werden ausgegliedert:

aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke

- VEB Altstoffhandel Rostock — Bezirk Rostock
- VEB Altstoffhandel Schwerin — Bezirk Schwerin
- VEB Altstoffhandel Neubrandenburg — Bezirk Neubrandenburg
- VEB Altstoffhandel Potsdam — Bezirk Potsdam
- VEB Altstoffhandel Eisenhüttenstadt — Bezirk Frankfurt (Oder)
- VEB Altstoffhandel Cottbus — Bezirk Cottbus
- VEB Altstoffhandel Magdeburg — Bezirk Magdeburg
- VEB Altstoffhandel Zeitz — Bezirk Halle
- VEB Altstoffhandel Erfurt — Bezirk Erfurt
- VEB Altstoffhandel Gera — Bezirk Gera
- VEB Altstoffhandel Suhl — Bezirk Suhl
- VEB Altrohstoffe Dresden — Bezirk Dresden
- VEB Altstoffhandel Leipzig — Bezirk Leipzig
- VEB Altstoffhandel Karl-Marx-Stadt — Bezirk Karl-Marx-Stadt
- VEB Altstoffhandel Crimmitschau — Bezirk Karl-Marx-Stadt
- VEB Textilrohstoffe Kirchberg — Bezirk Karl-Marx-Stadt
- VEB Altstoffhandel Berlin — Hauptstadt der DDR Berlin;

aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven

- VEB Textilverarbeitungswerk Löbnitz
- VEB Vereinigte Reißfaserwerke Crimmitschau, Sitz Neukirchen/Pleiß.

Diese volkseigenen Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 der VVB unterstellt.

§ 3

(1) Die VVB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisierung einer maximalen Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen, besonders aus Haushalten, und Sammelschrott aus der Bevölkerung sowie Organisierung der Verwertung von nichtmetallischen Altstoffen,
- Sicherung der qualitätsgerechten Sortierung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen mit dem Ziel des erhöhten Wiedereinsatzes dieser Sekundärrohstoffe und Einsparung von Primärrohstoffen,
- Rationalisierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Umschlagsprozesse sowie planmäßige Intensivierung und Konzentration der Grundfonds der Handels- und Aufbereitungsbetriebe,
- Bilanzierung nichtmetallischer Altstoffe entsprechend der Anordnung über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschafts-pläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —,